

## Kleine Anfrage 2928

der Abgeordneten Anja Heinrich und Monika Schulz-Höpfner  
der CDU-Fraktion

an die Landesregierung

### Betreuungsgeld

Ab dem 1. August 2013 können Eltern, die ihre Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu Hause betreuen, Betreuungsgeld beziehen. Zuständig für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes sind die Länder, die das Gesetz im Auftrag des Bundes ausführen. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung des Betreuungsgeldes zuständigen Behörden. Bislang gibt es in Brandenburg keine Regelung zur Verfahrensweise der Gewährung dieser familienpolitischen Leistung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie wird die Gewährung des Betreuungsgeldes für anspruchsberechtigte Familien ab August 2013 in Brandenburg sichergestellt?
2. Wer wird durch die Landesregierung mit der Ausführung beauftragt?
3. Gab es bereits erste Gespräche mit den Landkreisen und kreisfreien Städten?
4. Auf welche Weise erfolgt die Information der anspruchsberechtigten Eltern?